

# **BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN NIEDERSACHSEN**

## **Satzung für den Kreisverband Grafschaft Bentheim – verabschiedet am 01.03.2023**

### **§ 1 Name, Sitz und Zusammensetzung**

1. Der Kreisverband führt den Namen "BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Kreisverband Grafschaft Bentheim". Die Kurzbezeichnung lautet GRÜNE, KV Grafschaft Bentheim.
2. Der Tätigkeitsbereich ist das Gebiet des Landkreises Grafschaft Bentheim.
3. Der Kreisverband wird von den in seinem Tätigkeitsgebiet mit ihrem Wohnsitz ansässigen Mitgliedern gebildet. Bei mehreren Wohnsitzen kann ein Mitglied zwischen den Gebietsverbänden der Wohnsitze wählen.

### **§ 2 Mitgliedschaft**

1. Mitglied kann werden, wer mindestens 14 Jahre alt ist, einen Wohnsitz oder den gewöhnlichen Aufenthalt im Bereich des Landkreises hat und sich zu den Grundsätzen und dem Programm von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bekennt. Im Bereich des Landkreises lebende Ausländer:innen und Staatenlose können Mitglied von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN werden. Mit der Mitgliedschaft bei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ist die gleichzeitige Mitgliedschaft in anderen Parteien oder die Tätigkeit oder Kandidatur in anderen Parteien oder konkurrierenden Wählervereinigungen unvereinbar.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand des für den Wohnsitz oder ständigen Aufenthaltsort zuständigen Gebietsverband der jeweils untersten Ebene. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Aufnahmebeschluss.
3. Gegen eine Ablehnung kann der/die Abgelehnte Einspruch bei der zuständigen Mitgliederversammlung einlegen, die mit einfacher Mehrheit entscheidet.
4. Die Mitgliedschaft besteht grundsätzlich in dem Gebietsverband des Wohnortes oder des gewöhnlichen Aufenthaltsortes und geht bei deren Wechsel auf den neuen Gebietsverband über. Bei mehreren Wohnsitzen besteht ein Wahlrecht des Mitglieds. Auf begründeten Antrag des Mitglieds können Ausnahmen vom Wohnort- bzw. Aufenthaltsprinzip zugelassen werden. Darüber entscheidet der Vorstand des Gebietsverbandes, in dem die Aufnahme gewünscht ist.

### **§ 3 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss (gemäß § 5,1 der Satzung des Landesverbandes) oder Tod.
2. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand des für den Wohnsitz oder ständigen Aufenthaltsortes zuständigen Gebietsverbands der jeweils untersten Ebene zu erklären.
3. Zahlt ein Mitglied länger als drei Monate nach der vereinbarten Fälligkeit keinen Beitrag, so erfolgt eine Zahlungserinnerung und der zuständige Ortsverband wird darüber fortlaufend informiert. Vierzehn Tage nach Versand der Zahlungserinnerung erfolgt ohne Feststellung eines Zahlungseingangs eine schriftliche Mahnung. Sollte die Zahlung weiterhin ausbleiben, gilt dies nach Ablauf eines Monats nach Versand der Mahnung als Austritt. Auf diese Folge muss in der Mahnung hingewiesen werden.

### **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Jedes Mitglied hat das Recht, an der politischen Willensbildung der Partei im Rahmen von Gesetz und Satzung teilzunehmen, insbesondere durch die Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts innerhalb der Partei, Teilnahme an Mitgliederversammlungen, Teilnahme an Veranstaltungen höherer Gebietsverbände und Beteiligungen an Aussprachen, Abstimmungen sowie durch Stellung von Anträgen im Rahmen der Satzung. Jedes Mitglied hat das Recht, sich mit

anderen Mitgliedern in Fachgruppen eigenständig zu organisieren; dies gilt insbesondere für Frauen und Minderheiten. Die Bildung solcher Gruppen dient der politischen Meinungsbildung innerhalb von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Sie sind nicht berechtigt, selbständig öffentliche Erklärungen für die Grünen abzugeben. Über Gründung und Zielsetzung müssen die Mitglieder informiert werden.

2. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Grundsätze der Partei zu vertreten, sich für ihre im Programm festgelegten Ziele einzusetzen, sowie die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse der Parteiorgane anzuerkennen und die Mitgliedsbeiträge pünktlich zu entrichten.

## **§ 5 Gliederung**

1. Die Mitglieder des Kreisgebietes bilden den Kreisverband.
2. Die Gründung von Ortsverbänden kann nur im Einvernehmen mit dem Kreisverband erfolgen, wenn mindestens sieben Mitglieder vorhanden sind.

## **§ 6 Mitgliederversammlung**

1. Oberstes Organ des Kreisverbandes ist die Mitgliederversammlung. Eine Mitgliederversammlung findet mindestens zweimal im Kalenderjahr statt. Sie ist auf Beschluss des Kreisvorstandes, der KMV oder auf schriftlichen Antrag eines Zehntels der Mitglieder des Kreisverbandes unter Angabe der Tagesordnungspunkte vom Vorstand einzuberufen.
2. Mitgliederversammlungen sind mit einer Frist von vierzehn Tagen per E-Mail vom Vorstand einzuberufen. Mit der Ladung ist die vorläufige Tagesordnung bekannt zu geben. Auf schriftlichen Wunsch des Mitglieds erfolgt die Einladung postalisch.
3. Die Ladungsfrist kann aus zwingenden, mit der Einladung bekanntzugebenden Gründen verkürzt werden.
4. Die Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit von 10% der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Ist eine Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist eine innerhalb von 4 Wochen erneut einzuberufende Mitgliederversammlung in denselben Tagesordnungspunkten in jedem Fall beschlussfähig.
5. An der Mitgliederversammlung können Nichtmitglieder teilnehmen. Auf Antrag können Nichtmitglieder von der Teilnahme ausgeschlossen werden.
6. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Dieses ist von mindestens einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.
7. Satzungsänderungen sind mit der Einladung anzukündigen. Sie können nicht auf einer KMV mit verkürzter Ladungsfrist beschlossen werden.

## **§ 7 Vorstand**

1. Voraussetzung für die Wahl in den Kreisvorstand ist die Mitgliedschaft in dem jeweiligen Kreisverband.  
Der Vorstand besteht aus:  
zwei Vorsitzenden,  
dem/der Kassierer:in  
und 2 bis 7 Beisitzer:innen
2. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung direkt in ihre Funktion gewählt. Dabei gilt das Frauenstatut (siehe § 12) und das Vielfaltsstatut von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in seiner aktuell gültigen Fassung wird beachtet.
3. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Sie bleiben bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig.
4. Mitglieder des Vorstandes dürfen nicht in einem Beschäftigungsverhältnis mit dem Kreisverband stehen.

5. Die Vorstandsmitglieder sind jederzeit abwählbar. Einer Abwahl soll schnellstmöglich eine Neuwahl folgen. Der Antrag ist mit der Tagesordnung bekannt zu geben.
6. Der Vorstand erstattet der Mitgliederversammlung jährlich Bericht über seine Tätigkeit.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
8. Der Vorstand leitet den Kreisverband und führt dessen Geschäfte nach Gesetz und Satzung. Er vertritt den Kreisverband nach außen.
9. Soweit Arbeitsverhältnisse begründet werden, obliegen ihm die Ausübungen der Arbeitgeberfunktionen.
10. Die Kreisvorsitzenden vertreten in prozess- und verfahrensrechtlichen Fragen den Kreisverband nach außen. Die Vertretung kann durch eine Geschäftsordnung geregelt werden.

#### **§ 8 Rechnungsprüfer:innen**

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer:innen.
2. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig.
3. Rechnungsprüfer:innen müssen Mitglied der Gliederung sein und dürfen kein Vorstandsamt auf gleicher Ebene bekleiden.

#### **§ 9 Öffentlichkeit der Sitzungen**

1. Der Kreisvorstand tagt grundsätzlich mitgliederöffentlich.
2. Der Kreisvorstand kann mit einfacher Mehrheit für einzelne Tagesordnungspunkte die Mitgliederöffentlichkeit ausschließen.
3. Angelegenheiten der Personalführung der Kreisgeschäftsstelle, Einstellungen und Kündigungen müssen nichtöffentlich behandelt werden.
4. Nicht dem Gremium angehörige Mitglieder haben in der Sitzung grundsätzlich Rederecht.
5. Die Sitzungsleitung stellt mit geeigneten (Ordnungs-)Maßnahmen die Arbeits- und Beschlussfähigkeit des Gremiums sicher.

#### **§ 10 Beschlussfassung**

1. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder des Kreisverbandes.
2. Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit gefasst. Für Satzungsänderungen ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Eine geheime Abstimmung wird durchgeführt auf Antrag von 1/3 der anwesenden Mitglieder.

#### **§ 11 Wahlen**

1. Die Wahlen der Vorstandsmitglieder und der Delegierten sind geheim. Bei den übrigen Wahlen kann auf Antrag offen abgestimmt werden, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt.
2. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Bei einem erforderlichen zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält, mindestens aber von 25 Prozent der Abstimmenden gewählt wurde. Bei Stimmgleichheit wird eine Stichwahl durchgeführt. Ist auch diese ohne Ergebnis, entscheidet das Los.
3. Die Bewerber:innen auf Wahlvorschlägen des Kreisverbandes und ihre Reihenfolge müssen von den zum Zeitpunkt ihres Zusammentretens wahlberechtigten Mitgliedern in geheimer Abstimmung bestimmt werden. Hinsichtlich der Einzelheiten der Durchführung sind die einschlägigen Rechtsvorschriften einzuhalten.

## **§ 12 Frauen und Männer, Kinderbetreuung**

1. Alle Gremien des Kreisverbandes und die vom Kreisverband zu beschickenden Gremien sind mindestens zur Hälfte mit Frauen zu besetzen; wobei den Frauen bei Listenwahlen bzw. Wahlvorschlägen die ungeraden Plätze vorbehalten sind (Mindestquotierung). Die Wahlverfahren sind so zu gestalten, dass getrennt nach Positionen für Frauen und Positionen für alle Bewerber:innen (offene Plätze) gewählt wird. Reine Frauenlisten sind möglich.
2. Sollte keine Frau auf einen Frauenplatz kandidieren oder gewählt werden, bleiben diese Plätze unbesetzt. Die Frauen der Versammlung können unbesetzte Frauenplätze freigeben. Über die Besetzung des nachfolgenden offenen Platzes entscheidet die Versammlung.
3. Versammlungsleitungen übernehmen Frauen und Männer abwechselnd. Die Versammlungsleitung hat ein Verfahren zu wählen, das das Recht von Frauen auf die gleiche Anzahl von Redebeiträgen gewährleistet, ggf. durch getrennte Redelisten (Reißverschlussprinzip).
4. Auf Mitgliederversammlungen wird zu Abstimmungsgegenständen auf Antrag unter den Frauen ein Meinungsbild erstellt. Ergeben sich dabei abweichende Mehrheiten, haben die Frauen ein einmaliges Vetorecht mit aufschiebender Wirkung. Die zur Abstimmung stehenden Fragen werden auf der nächsten Mitgliederversammlung erneut beraten.
5. Menschen mit Kindern, die in kreisweiten Gremien der Partei ein Amt wahrnehmen, können auf Antrag im Rahmen des zur Verfügung stehenden Haushaltstitels Kosten für Kinderbetreuung erstattet bekommen. Das Verfahren regelt der Kreisvorstand.

## **§ 13 Ordnungsmaßnahmen**

1. Gegen ein Mitglied, das gegen Satzung oder Parteiprogramm verstößt oder in anderer Art und Weise das Ansehen der Partei schwerwiegend beeinträchtigt, kann der Kreisvorstand folgende Ordnungsmaßnahmen verhängen: Verwarnung, Enthebung von einem Parteiamt bis zu 2 Jahren, Ruhen der Mitgliedschaft bis zu 2 Jahren und Parteiausschluss.
2. Berufungsinstanz ist jeweils die Landesschiedskommission

## **§ 14 Beitrags- und Kassenordnung**

1. Kreis- und Ortsverbände besitzen Finanz- und Personalautonomie.
2. Finanzangelegenheiten über die Satzung hinaus regelt die Beitrags- und Kassenordnung. Sie ist ein Anhang der Satzung (Mehrheitsbeschluss der KMV).

## **§ 15 Übergangs- und Schlussbestimmungen**

1. Die Satzung tritt am Tage nach der beschließenden Mitgliederversammlung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung außer Kraft.
2. Soweit diese Satzung keine Bestimmungen enthält, ist die Satzung des Landesverbandes Niedersachsen sinngemäß anzuwenden. Dies bezieht sich insbesondere auf die Durchführungen von Urabstimmungen, die Schiedsordnung sowie die Beitrags- und Kassenordnung.